

**25. Sind Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten aus
Wechseln und Schecks in Preußen einem Landesstempel unter-
worfen?**

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffst. 15.)

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. Januar 1930 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. Firma A.-M. L. (Rl.). VII 303/29.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Am 18. Mai 1928 stellte die Klägerin der Reichsbankstelle in
D. eine „Verpfändungserklärung“ aus, in deren Absatz 1 es heißt:

„Für alle der Reichsbank gegen uns aus Wechseln und aus Schecks mit unserer Unterschrift künftighin erwachsenden Forderungen an Kapital, Zinsen, Provisionen und Kosten bestellen wir der Reichsbankstelle in H. hiermit Sicherheit, indem wir die umseitig verzeichneten Wertpapiere gemäß § 1205 BGB. als Faustpfand übergeben und verpfänden.“

Der Abs. 2 befaßt sich mit der etwaigen Pfandverwertung, der Abs. 3 mit der Überwachung der verpfändeten Wertpapiere. Die Klägerin entrichtete für diese Urkunde einen Stempel von 1,50 RM. Sie verlangt Zurückzahlung des Betrags nebst Zinsen. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Verpfändungserklärung vom 18. Mai 1928 fällt an sich als „Beurkundung über die Sicherstellung von Rechten“ unter die Tariffst. 15 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 und ist nach Abs. 4 das., weil der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, mit 1,50 RM. verstempelt. Der Streit der Parteien knüpft an Abs. 3 a. a. O. an, wo es heißt:

„Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.“

Die Rechte, um deren Sicherstellung es sich am 18. Mai 1928 handelte, waren die künftigen Ansprüche der Reichsbank gegen die Klägerin, die sich aus den von dieser unterzeichneten Wechseln und Schecks ergeben würden. Diese Ansprüche waren zwar am 18. Mai 1928 noch nicht beurkundet; das geschah aber später, wenn die Klägerin ihre Unterschrift auf einen Wechsel oder Scheck setzte, der an die Reichsbank gelangte. Für die Beurkundung von Wechseln und Schecks ist kein Landesstempel zu erheben; denn nach § 25 des Wechselsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1923 (RGBl. I S. 778) sind Urkunden, die nach diesem Gesetz steuerpflichtig sind — das sind nach § 1 das. die Wechsel — oder auf welche die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden — dazu gehören nach § 4 Abs. 1 c das. die Schecke — in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen. Deshalb darf auch für die Sicherstellung der Rechte aus Wechseln und Schecks kein Landesstempel erhoben werden.

Die Revision will dieses Ergebnis nicht gelten lassen, weil der Urkunde vom 18. Mai 1928 nach allgemeiner und bei ihrer Auslegung zu berücksichtigender Erfahrung eine beiderseits bindende kausale Vereinbarung zugrunde liege, möge man nun insoweit einen Diskontierungsvertrag oder einen Akzeptkreditvertrag annehmen. Indessen reichen die sichergestellten Ansprüche der Reichsbank weiter als die Ansprüche, die sich aus den von der Revision genannten Verträgen ergeben könnten. Die Klägerin haftet aus den von ihr unterzeichneten Wechseln und Schecks der Reichsbank auch dann, wenn sie nicht von der Klägerin, sondern von anderer Seite diskontiert werden, und auch dann, wenn die Reichsbank bei der Hereinnahme der Wechsel oder Schecks nicht gerade der Klägerin — und vielleicht überhaupt niemandem — einen Kredit gewährt hat.

Die sämtlichen Ansprüche der Reichsbank, die durch die Urkunde vom 18. Mai 1928 gesichert wurden, ergeben sich aber aus den Wechsel- und Scheckurkunden selbst. Auch das leugnet die Revision, indem sie auf § 223 Abs. 1, §§ 439, 607 Abs. 1 und 2, § 610 BGB. hinweist; die nach diesen Vorschriften begründete Haftung gehe über die wechsel- oder scheckrechtliche Verbindlichkeit hinaus. Aber § 223 Abs. 1 BGB. besagt für den vorliegenden Fall nur, daß auch die Verjährung eines wechsel- oder scheckrechtlichen Anspruchs den Berechtigten nicht hindert, seine Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstand zu suchen. Das Heranziehen des § 439 BGB., der die Haftung des Verkäufers für einen Mangel im Recht unter gewissen Umständen ausschließt, ist nicht verständlich. In dem von der Revision dazu angeführten Schriftsatz war gesagt, daß der Verkäufer eines Wechsels oder Schecks über § 437 BGB. hinaus, nicht nur für den Bestand der Forderung hafte. Das ist an sich richtig, aber diese weitergehende Haftung ist doch nur eine Folge der durch die Unterschrift herbeigeführten wechsel- oder scheckrechtlichen Bindung. § 607 Abs. 1 und 2 und § 610 BGB. beziehen sich auf Darlehensgeschäfte; von solchen ist in der Urkunde vom 18. Mai 1928 überhaupt nicht die Rede.